

Investitionsschutz in EU-Handelsabkommen

Factsheet Büro MEP Karoline Graswander-Hainz



I. Ausgangslage

Investitionsschutzabkommen sind völkerrechtliche Verträge, welche bei Direktinvestitionen natürlicher oder juristischer Personen in einem ausländischen Staat rechtlichen Schutz bieten. Die ausländischen Direktinvestitionen haben in den letzten Jahrzehnten weltweit erheblich zugelegt und sind zu einem zentralen Faktor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung geworden. Investitionsschutzabkommen werden häufig als bilaterale Abkommen geschlossen. Sie garantieren Kapitalanlegern aus dem Ausland Entschädigungsleistungen, falls Vermögensteile durch das Gastland enteignet werden. Weltweit sind bereits ca. 3000 derartiger Verträge in Kraft. Auch die EU-Handelsabkommen mit Kanada (siehe: CETA-Factsheet), Singapur und Vietnam enthalten ein Investitionsschutzkapitel. Weitere Verhandlungen laufen zurzeit mit Japan, Mexiko, China, Myanmar, Tunesien, den Philippinen und den USA. Verhandlungsmandate gibt es unter anderem für Indien, Marokko sowie allen ASEAN-Ländern.

Die tatsächlichen Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen auf Umfang und Zielrichtung ausländischer Direktinvestitionen sind umstritten. Oft wird argumentiert, dass ohne Investmentschutz in EU-Handelsabkommen, weniger ausländische Investoren tätig werden, da das Risiko zu hoch wäre.

Auf europäischer Seite wird seit Jahren über die Gerichtsbarkeit diskutiert. Ein breiter Diskurs besteht bei den juristischen Instrumenten, die im Streitfall zwischen ausländischen Investoren und Staaten zum Einsatz kommen. Mechanismen für die Lösung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Staaten sind für ein Handelsabkommen unerlässlich. Für diese Streitfälle waren ursprünglich zwei Möglichkeiten vorgesehen: innerstaatliche Gerichte oder internationale private Schiedsgerichte. Die Erweiterung und Verbesserung dieser, ist entscheidend für die Zukunft von EU-Handelsabkommen.

II. ISDS (Investor-State-Dispute-Settlement)

- Investor-State-Dispute-Settlement Verfahren erlauben es einem ausländischen Investor gegen einen Staat, in dem er investiert hat, ein Streitbeilegungsverfahren anzustoßen, wenn er seine Rechte verletzt sieht. In der Regel handelt es sich dabei um Schiedsverfahren.
- Dieses Instrument war für Handelsabkommen üblich. Die Schiedsrichter arbeiten nicht Vollzeit als Richter, sondern sind Anwälte, die auf Handelsrecht spezialisiert sind.
- Dieser Mechanismus ist von den Staaten unabhängig. Kritiker sagen, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu beschließen, beschnitten würde und es zu einem Ungleichgewicht zu Gunsten der ausländischen Investoren kommen könne.

III. ICS (Investment-Court-System)

- Das ICS ersetzt das bisherige Investor-to-State-Dispute-Settlement (ISDS) Verfahren in allen laufenden und zukünftigen EU-Investitionsverhandlungen, einschließlich der EU-USA-

Gespräche über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und dem Handelsabkommen mit Kanada (CETA).

- Das ICS hat zwei Instanzen und ist eine „gerichtsähnliche“ Einrichtung mit Beschwerdeverfahren, die nur unter besonderen Bedingungen eingesetzt wird.
- Der ICS setzt sich aus öffentlich bestellten RichterInnen zusammen, welche nach einem transparenten Verfahren ausgewählt werden.
- Das ICS soll erstmals in CETA angewandt werden. Handelskommissarin Cecilia Malmström hat bereits im Herbst 2015 immer wieder beteuert, dass CETA fertig ausverhandelt ist und dass es zu keinen weiteren Änderungen mehr kommen wird. Aber aufgrund des Drucks der europäischen SozialdemokratInnen, der BürgerInnen, sowie der Interessensvertretungen wurde das Investorenschutzkapitel nochmals geöffnet und das alte ISDS-System mit einem neuen transparenteren Mechanismus, dem ICS, ersetzt.
- Die belgische Region Wallonie, sowie die SPÖ, stehen dem Schiedsgerichtssystem in CETA, in seiner derzeitigen Form, sehr skeptisch gegenüber. Umso wichtiger ist es, dass Belgien den EuGH nun einschaltet, um zu prüfen, ob ein solches System mit Europarecht kompatibel ist.

Mit der Reform des ISDS zum ICS wurde ein Schritt in die richtige Richtung gemacht. Dennoch gibt es laut NGOs (z.B. Global 2000) und KritikerInnen einige Punkte die noch verbesserungswürdig wären:

1. Sonderrechte für ausländische Konzerne ohne Auflagen

Wie auch beim ISDS erhalten ausländische Konzerne Sonderklagerechte. Sie können anders als einheimische Unternehmen nationales Recht umgehen und Staaten vor internationalen Schiedsgerichten verklagen. Im Gegenzug werden den Konzernen keinerlei Pflichten auferlegt, wie etwa die Beachtung von VerbraucherInnen- und Umweltschutz.

2. Weitreichende Rechte von Investoren

Die EU-Kommission behauptet zwar, dass sie die Rechte für Investoren in ihrer Reform eingeschränkt hat. Doch hiervon kann kaum die Rede sein: Konzerne können Regierungen auch weiterhin wegen einer „indirekten Enteignung“ (also des Verlusts von Profiten) verklagen. Gegenstand einer Klage kann jede Regulierungsmaßnahme sein, die einen „übertriebenen“ Effekt auf die Geschäfte eines Unternehmens hat. Letztendlich müssen die einzelnen Staaten beweisen, dass ihre Regulierungsmaßnahmen keineswegs „übertrieben“ sind.

3. Unabhängigkeit der RichterInnen

Die RichterInnen des von der EU-Kommission vorgeschlagenen „Investitionsgerichtssystems“ sind keineswegs als unabhängig zu betrachten. So müssen sie nicht aktuell als RichterInnen amtieren. Sie müssen lediglich rechtlich anerkannte RichterInnen oder JuristInnen mit einer entsprechend anerkannten Befähigung sein. Darüber hinaus gibt es Mängel in den vorgeschlagenen „ethischen Anforderungen“: Es gibt keine festgelegte Zeitspanne, die die RichterInnen als Pause zwischen zwei Fällen einhalten müssen. Eine klare Definition, was als Interessenkonflikt gewertet wird, fehlt. Auch gibt es kein explizites Verbot für die RichterInnen, neben einem Streitfall gleichzeitig einer Tätigkeit in einem dem Fall verwandten Bereich nachzugehen.

4. Nach wie vor Schiedsverfahren

Die Bezeichnung der Reform als „Investitionsgerichtssystem“ ist irreführend, da es sich nicht um ein klassisches Gerichtssystem handelt. Zwar behobt der Reformvorschlag der EU-Kommission einige

verfahrensrechtliche Probleme des ISDS. Beispielsweise sollen die Schiedsverfahren nicht mehr geheim stattfinden. Effektive Maßnahmen für ein wirklich unabhängiges Rechtssystem fehlen in dem Vorschlag jedoch.

5. *Kein Recht für Betroffene und Öffentlichkeit*

Die ISDS-Reform der EU-Kommission ist auch weiterhin eine Einbahnstraße: Nur ausländische Konzerne erhalten das Recht, vor einem internationalen Schiedsgericht ihre Rechte einzuklagen. Menschen, deren Rechte durch ausländische Unternehmen verletzt wurden, haben dagegen keine Sonderklagerechte gegen diese.

IV. MIC (Multilateral-Investment-Court)

- Aufgrund des anhaltenden öffentlichen Misstrauens, in Bezug auf die Reform des ISDS-Systems zum ICS, schlugen Kanada und die EU im Zuge der CETA-Verhandlungen vor, den Anlegerschutz in einem vollwertigen öffentlich-rechtlichen Gericht, dem MIC, zu organisieren.
- Anders als die ad hoc zusammen kommenden Schiedsgerichte im bisherigen Verfahren für Investor-Staat-Klagen soll der MIC ein permanent tagendes Gremium sein – mit fest angestellten RichterInnen und einer zweiten Klageinstanz.
- An dieser permanenten Körperschaft wird seit 2015 gearbeitet.
- Seit September 2017 gibt es einen Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Verhandlungsmandat zur Etablierung eines Multilateralen Investment Court um Streitbeilegungsverfahren in zukünftigen Handelsabkommen zu regeln.
Abrufbar: [HIER](#)

Allerdings würde ein internationales Investitionsgericht auch nicht nur erhoffte Verbesserungen bringen:

- Der MIC wäre zwar eine fixe Einrichtung, enthält aber keine neuen Regeln zum bestehenden Anlegerschutz. Es würde also institutionelle Vorteile bringen, aber nichts an systematischen Problemen ändern.
- Ausländische Investoren haben weitreichende Rechte, bekommen aber keine entsprechenden Pflichten auferlegt: Der Vorschlag der Kommission sieht keine Klagemöglichkeiten von Staaten oder Einzelpersonen vor, die sich gegen Umweltverbrechen oder Menschenrechtsverletzungen durch Investoren richten. Es gibt bisher keine verbindlichen Pflichten für international tätige Unternehmen.
- Es haben ausschließlich ausländische Investoren das Privileg, diesen Klageweg zu beschreiten, ohne dabei den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen.

V. Unsere Ziele

- Die Reform des ISDS zum ICS war ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings gilt es abzuwarten ob das Investment Court System überhaupt mit EU Recht vereinbar ist. Wie oben erwähnt hat Belgien den Europäischen Gerichtshof in dieser Sache bereits angerufen. Ein Urteil steht noch aus.
- Die S&D-Fraktion tritt gegen die Inklusion von Streitbeilegungsverfahren zwischen Investoren und Staaten in Handelsabkommen ein, wenn andere Möglichkeiten bestehen,

den Investitionsschutz auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zu garantieren bzw. wenn es sich bei den Vertragspartnern um Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen handelt.

- Wenn Investitionsschutz in einer eigenen Vereinbarung enthalten ist, sollten zuerst die Instanzen der nationalen und europäischen Gerichte zur Gänze ausgeschöpft werden.
- Sollte ein Investment Court System geschaffen werden, muss dieses in jedem Fall über einen Beschwerdemechanismus, strenge Regeln bei einem Interessenkonflikt, einen Verhaltenskodex, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs durchgesetzt wird und über Sanktionsmechanismen im Falle der Nichteinhaltung verfügen.
- Die S&D-Fraktion unterstützt entschieden den Grundsatz, dass aus- und inländische Investoren gleich und gerecht behandelt werden sollten und dass dies durch materiell-rechtliche Investitionsschutzbestimmungen in Handelsabkommen untermauert werden sollte.